



Arbeitsmarktservice
Österreich

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

Wien, 15.5.01

Auskunft: Mag. Hilde StockhammerAMS481
Telefon (01) 33178-615
Telefax (01) 33178-161
e-mail: Hilde.Stockhammer@001.ams.or.at

Stellungnahme zur geplanten Novellierung des B-GBG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im AMS Österreich nehme ich zur geplanten Änderung des § 43 Stellung: Die gewählte Formulierung des § 43 „...Bewerberinnen, die nicht geringer geeignet sind als der bestgeeignete Mitbewerber..“ hat schon bisher immer wieder zu Befremden seitens der Frauen geführt. Sprache bildet Realität und hier wird nicht das Bild von Gleichwertigkeit hervorgerufen, sondern eine klare Rangordnung (der bestgeeignete Bewerber und die nicht geringer geeignete Bewerberin). Durch die aktuelle Neuformulierung wird dieses Bild der Ungleichheit noch dadurch verstärkt, dass unspezifische „in der Person des Mitbewerbers (nur in männlicher Form!) liegende Gründe“ über die gleiche Eignung und die Zielvereinbarungen im Frauenförderungsplan gestellt werden. Erst in den Erläuterungen wird festgestellt, dass diese in der Person gelegenen Gründe Frauen nicht diskriminieren dürfen.

Als Gleichbehandlungsbeauftragte bin ich der Auffassung, dass Führungspositionen mit der oder dem bestgeeigneten BewerberIn besetzt werden sollen, wobei in der Ausschreibung keine geschlechtsspezifisch diskriminierenden Anforderungen enthalten sein dürfen. Im Entwurf eines Objektivierungsgesetzes wurde gerade kürzlich betont, dass ausschließlich die Arbeitsplatzanforderungen und Qualifikationen ausschlaggebend für die Besetzung sein dürfen. Welche „in der Person gelegenen Gründe“ sollen jemanden zur Übernahme einer Führungsposition qualifizieren? Demgegenüber halte ich es im Sinne der verbindlichen EU-Vorgabe des gender mainstreaming, zu der sich auch die österreichische Bundesregierung bekannt hat, für eine qualitative Verbesserung, wenn Frauen bei gleicher Qualifikation bevorzugt bestellt werden, um die Beteiligung von Frauen an Entscheidungen in einer Organisation zu verstärken.

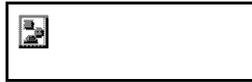
Vorschlag zu einer alternativen Formulierung:

„ § 43. Bei **gleicher Eignung** sind Bewerberinnen gegenüber einem Mitbewerber, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderungsplans, solange bevorzugt zu bestellen, bis der Anteil der Frauen.....
Sofern in der Person einer Mitbewerberin/ eines Mitbewerbers liegende, überwiegende Gründe gegen die Frauenförderungsregel geltend gemacht werden, **dürfen diese keine mittelbare oder unmittelbare Diskriminierung im Sinne des B-GBG darstellen.**“

In den Erläuterungen sollte ausführlich und beispielhaft dargestellt werden, welche Gründe daher von vorneherein ausgeschlossen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Hilde Stockhammer e.h.
Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen



Vorsitzende